



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 215-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.481

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Ja
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: FDP (Reinhard, Thun) (Sprecher/in)
FDP (Hess, Nidau)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2025

RRB-Nr.: 1174/2025 vom 05. November 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:
Antrag Regierungsrat: **Punkteweise**
Ziff. 1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziff. 2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziff. 3. Ablehnung
Ziff. 4. Ablehnung
Ziff. 5. Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziff. 6. Annahme als Postulat
Ziff. 7. Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Modernisierung touristischer Infrastrukturen erleichtern – Verfahren vereinfachen (Tourismusstrategie)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine gesamtheitliche kantonale touristische Gesamtstrategie zu erarbeiten, um die Tourismuswirtschaft im Kanton Bern weiter zu stärken und zu fördern. Darin gilt es mitunter, den Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung unter Einbezug der touristischen Akteurinnen und Akteure vertieft festzulegen.
2. Es sind touristische Kerngebiete und Perimeter festzulegen, in denen Modernisierungen und Ersatzbauten bestehender touristischer Anlagen in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden.
3. Auf erneute raumplanerische Grundsatzverfahren ist zu verzichten, wenn Modernisierungen oder Ersatzbauten im bestehenden Perimeter erfolgen.
4. Es ist eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, sofern Projekte eine klare ökologische Verbesserung bewirken.
5. Es sind klare Zuständigkeiten zwischen Kanton und Bund verbindlich zu regeln, um Verzögerungen durch gegenseitiges Zuwarten zu verhindern.

6. Es sind verbindliche Abläufe und Fristen für die Verfahren festzulegen, damit Projekte zeitnah realisiert werden können.
7. Dem Grossen Rat ist periodisch aufzuzeigen, welche Massnahmen umgesetzt wurden und welche Verfahren weiterhin blockieren.

Begründung:

Der Tourismus ist eine der wichtigsten Branchen im Kanton Bern. Er sichert Arbeitsplätze, trägt wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei und ist für die Attraktivität unseres Kantons von zentraler Bedeutung. Viele Betreiberinnen und Betreiber bestehender Anlagen möchten ihre Angebote modernisieren, nachhaltiger gestalten oder erneuern. Was eigentlich begrüsst werden sollte, wird heute jedoch oft durch langwierige und komplizierte Verfahren blockiert.

Wir Motionäre erhalten immer wieder Anrufe und Rückmeldungen von Betreiberinnen und Betreibern touristischer Anlagen, die sich darüber beklagen, dass der Kanton Bern mehr verhindert und bürokratisiert und weniger lösungsorientiert arbeitet. Anstatt dass Projekte im bestehenden Perimeter mit klaren Verbesserungen rasch bewilligt werden, beginnt das Verfahren oft so, als ob eine komplett neue Anlage geplant würde. Das bedeutet lange Bewilligungsverfahren, umfangreiche Gutachten und teilweise sogar vollständige Umweltverträglichkeitsprüfungen – auch dann, wenn die Anlage schon seit Jahrzehnten besteht. Bei vielen Betreiberinnen und Betreibern von touristischen Anlagen besteht der weit verbreitete Eindruck, dass die Verwaltung den gesetzlichen Spielraum zu strickt und vorsichtig anwendet, anstatt ihn zugunsten der Vorhaben zu nutzen.

Zusätzlich kommt es immer wieder vor, dass Kanton und Bund die Zuständigkeit gegenseitig hin- und herschieben. Dies führt zu endlosen Abklärungen, die die Projekte über Jahre, teilweise gar über Jahrzehnte verzögern. Das hemmt Investitionen, gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit und belastet sowohl die Betreiberinnen und Betreiber als auch die Verwaltung.

Mit dieser Motion wollen wir erreichen, dass Modernisierungen und ökologische Verbesserungen nicht verhindert, sondern erleichtert werden. Der Kanton Bern soll Planungssicherheit schaffen, Verfahren zwischen Ämtern und Direktionen vereinfachen und klare Zuständigkeiten und kurze Fristen regeln. So werden fristgerechte Investitionen möglich, nachhaltige Entwicklungen gefördert und gleichzeitig die Verwaltung entlastet.

Im Kanton Bern stocken zahlreiche Projekte zur Modernisierung touristischer Infrastrukturen. Lange und komplexe Verfahren hemmen Investitionen, gefährden die Wettbewerbsfähigkeit und blockieren ökologische Verbesserungen. Mit klaren Vereinfachungen, Zuständigkeitsregelungen und verbindlichen Abläufen schafft der Kanton Planungssicherheit, stärkt die regionale Wertschöpfung und entlastet gleichzeitig die Verwaltung. Mittels einer kantonalen Tourismusstrategie soll der Kanton Bern seine vielfältigen Angebote gezielt positionieren, nachhaltiges Wachstum fördern und Wertschöpfung für Bevölkerung und Wirtschaft langfristig sichern. Durch Festlegen von touristischen Kerngebieten sollen der Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung erhöht und Planungssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber touristischer Anlagen geschaffen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Im Kanton Bern sind derzeit Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe blockiert, weil Projekte zur Modernisierung bestehender touristischer Infrastrukturen nicht vorankommen. Betreiberinnen und Betreiber haben die Mittel bereitgestellt, können aber nicht investieren, solange die Verfahren jahrelang blockieren. Damit geht dem Kanton wertvolle Wertschöpfung verloren. Hinzu kommt, dass viele dieser Projekte einen klaren Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten würden – sei es durch energieeffizientere Anlagen, eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs oder ökologische Verbesserungen. Je länger diese Investitionen verzögert werden, desto grösser ist der Schaden für die Wettbewerbsfähigkeit, die Umwelt und die betroffenen Regionen. Aus diesen Gründen ist eine rasche Klärung und Vereinfachung dringend notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Die touristische Entwicklung hat im Kanton Bern einen hohen Stellenwert und soll aus Sicht des Regierungsrates gefördert werden. Diesem Grundsatz wird im kantonalen Richtplan Rechnung getragen. Im Strategieteil, Kapitel C3 Tourismus, wird der Tourismus als tragende Säule der Volkswirtschaft bezeichnet und in der Zielsetzung C31 wird die Schaffung von Intensiverholungsgebieten (IEG) erwähnt. Zudem werden basierend auf der Tourismusstrategie des Kantons Bern und dem Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik namhafte Beträge für die Unterstützung von Tourismusprojekten eingesetzt.

Die bestehenden Instrumente und Verfahren haben sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt, um touristische Vorhaben zu beurteilen und zu bewilligen.

Zu den Forderungen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Es ist eine gesamtheitliche kantonale touristische Gesamtstrategie zu erarbeiten, um die Tourismuswirtschaft im Kanton Bern weiter zu stärken und zu fördern. Darin gilt es mitunter, den Handlungsspielraum für Regierungsrat und Verwaltung unter Einbezug der touristischen Akteurinnen und Akteure vertieft festzulegen.*

Es besteht bereits eine Strategie zur kantonalen Tourismuspolitik. Diese Strategie ist integriert in das Umsetzungsprogramm 2024-2027 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes. Darin geniesst der Tourismus als Förderschwerpunkt eine zentrale Bedeutung. Es bestehen fünf Teilstrategien (1. Rahmenbedingungen verbessern, 2. Zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, 3. Attraktivität des Angebots und Effizienz des Marktauftrittes steigern, 4. Zu einer «Good Governance» verhelfen, 5. Unternehmertum fördern und Digitalisierung unterstützen). Insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen trägt dem Anliegen der Motion Rechnung, indem das Regulierungsumfeld tourismusfreundlicher gestaltet werden soll. Ebenso bedeutsam ist das Ziel, die Entwicklung und Realisierung von wettbewerbsfähigen touristischen Angeboten zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dabei bilden die Bergbahnen einen wichtigen Schwerpunkt, da sie angesichts des Klimawandels vor besonderen Herausforderungen stehen.

Dieses Anliegen der Motion wird erfüllt, weshalb der Regierungsrat Ziff. 1 zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung beantragt.

2. *Es sind touristische Kerngebiete und Perimeter festzulegen, in denen Modernisierungen und Ersatzbauten bestehender touristischer Anlagen in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden.*

Im kantonalen Richtplan sind basierend auf dem Massnahmenblatt C_23 «Touristische Entwicklung räumlich steuern» Intensiverholungsgebiete (IEG) festgesetzt. In diesen ist trotz der Lage ausserhalb der Bauzone die Erstellung von touristischen Bauten und Anlagen möglich. Innerhalb dieser Gebiete ist es Aufgabe der Gemeinden, die Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich zu präzisieren. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen einer Überbauungsordnung (UeO), welche den speziellen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone Rechnung trägt. Es handelt sich also nicht um eine Regelbauzone wie im Siedlungsgebiet gemäss Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG), sondern um eine massgeschneiderte Planung für standortgebundene, planungspflichtige Vorhaben gemäss Art. 18 RPG ausserhalb der Bauzone. Die notwendigen Baubewilligungsverfahren können mit der UeO koordiniert werden, um einen Verfahrensschritt einzusparen. Sind allerdings zusätzlich Seilbahnen betroffen, ist für das entsprechende Planerlassverfahren (PGV) der Bund zuständig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die bestehenden IEG einen guten Rahmen bilden, um den Planungsaufwand einzugrenzen. Auf kantonaler und kommunaler Stufe bestehen unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung eingespielte Verfahren, um den

erforderlichen Abstimmungs- und Koordinationsbedarf effizient sicherzustellen.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

3. *Auf erneute raumplanerische Grundsatzverfahren ist zu verzichten, wenn Modernisierungen oder Ersatzbauten im bestehenden Perimeter erfolgen.*

Generell zu den Verfahren siehe auch Antwort zu Ziffer 2. Wenn Modernisierungen und Ersatzbauten mit zusätzlichem Flächenbedarf verbunden sind, bedingen auch diese von Bundesrechts wegen die üblichen Verfahrensschritte. Der Kanton hat keinen Spielraum, um davon abzuweichen. Erfolgen neue Vorhaben im bestehenden Perimeter, sind auch diese bezüglich Gesetzeskonformität zu prüfen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 3. abzulehnen.

4. *Es ist eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, sofern Projekte eine klare ökologische Verbesserung bewirken.*

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft, ob ein Bauvorhaben das Umweltrecht einhält. Welche Vorhaben dies sind, hat der Bund in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) im Anhang abschliessend geregelt. Bezüglich Tourismus handelt es sich um die Anlagentypen Seilbahnen, Skilifte, Terrainveränderungen und Beschneiungsanlagen, welche auch der Kanton im Anhang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV, BSG 820.111) auflistet. Ökologische Verbesserungen ergeben sich vor allem infolge von Rückbauten oder Ersatzmassnahmen. Aber erst im Rahmen der UVP ist feststellbar, welche Auswirkungen ein Vorhaben auf die Umwelt hat und es können Projektanpassungen und Ersatzmassnahmen definiert werden, welche zu einer ökologischen Verbesserung führen. Eine Vereinfachung der UVP, welche als bewährtes Koordinations- und Optimierungsinstrument den Anforderungen des Umweltschutzes frühzeitig Rechnung trägt und allfällige kostenträchtige Änderungen und Fehlinvestitionen verhindert, erscheint weder angezeigt, noch ist sie wegen der Bundeszuständigkeit auf Kantonsebene machbar.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 4. abzulehnen.

5. *Es sind klare Zuständigkeiten zwischen Kanton und Bund verbindlich zu regeln, um Verzögerungen durch gegenseitiges Zuwarten zu verhindern.*

Die Zuständigkeiten für alle jeweils erforderlichen Massnahmen zwischen Kanton und Bund sind klar geregelt. Jedes Vorhaben bringt aber spezifische Fragestellungen mit sich und damit auch einen jeweils spezifischen Abstimmungsbedarf. Daher ist eine massgeschneiderte inhaltliche und zeitliche Koordination für jedes Vorhaben unerlässlich. Gerade bei grösseren touristischen Vorhaben wie Seilbahnen ist es heute Praxis, dass zu Beginn der Planungsverfahren alle Beteiligten zusammen anhand des vorgesehenen Vorhabens die erforderlichen Verfahren festlegen und koordinieren. Nur so ist eine effiziente Zusammenarbeit möglich. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nicht weitere gesetzliche Regelungen zu effizienten Verfahren beitragen, sondern vielmehr eine gute projektspezifische Koordination.

Der Regierungsrat beantragt, Ziff. 5 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

6. *Es sind verbindliche Abläufe und Fristen für die Verfahren festzulegen, damit Projekte zeitnah realisiert werden können.*

Für alle jeweils erforderlichen Verfahren, welche im Zusammenhang mit touristischen Bauten und Anlagen von Bedeutung sind, geben die gesetzlichen Grundlagen Fristen vor. Es handelt sich dabei gemäss der geltenden Rechtsprechung um Ordnungsfristen, welche den geordneten Verfahrensablauf gewährleisten und von den Behörden zu beachten sind. Sie haben, im Gegensatz zu den sogenannten Verwirkungsfristen, bei Nichteinhaltung keine Folgen. Über diesen allgemein geltenden rechtlichen Grundsatz kann sich der Kanton Bern nicht hinwegsetzen. Die kantonale Verwaltung ist aber immer bestrebt, trotz begrenzter bzw. teilweise fehlender Ressourcen die vorgegebenen Fristen einzuhalten. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Abläufe und Prozesse zu überprüfen und zu optimieren. Es soll erreicht werden, dass die verschiedenen involvierten kantonalen Stellen ihre Fachberichte mit grösserer Verbindlichkeit und möglichst innert Frist erstellen, um damit der Leitbehörde einen rascheren Verfahrensabschluss zu ermöglichen. Der Regierungsrat beantragt Ziff. 6. Annahme als Postulat.

7. *Dem Grossen Rat ist periodisch aufzuzeigen, welche Massnahmen umgesetzt wurden und welche Verfahren weiterhin blockieren.*

Der Grosse Rat wird vom Regierungsrat mit dem Raumplanungsbericht alle vier Jahre generell über den Stand der Raumplanung im Kanton informiert. Auch die Entwicklung des Tourismus ist Thema dieser Berichterstattung. Daher wird in diesem Punkt dem Anliegen der Motion bereits Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziff. 7. anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat